

Nachrangige Zinskorridor Bankschuldverschreibungen 2005-2015/14

der



AT0000300025

B E D I N G U N G E N

§ 1

Form und Nennwert

1. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (nachfolgend „Erste Bank“) begibt die nachrangigen Zinskorridor Bankschuldverschreibungen 2005-2015/14 (nachfolgend „Bankschuldverschreibungen“).
2. Die Bankschuldverschreibungen gelangen im Nennwert von je Euro 1.000,- im Wege einer Daueremission zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
3. Die Bankschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils gültigen Fassung vertreten, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Erste Bank trägt (tragen). Ein Anspruch auf Ausfolgung von Bankschuldverschreibungen besteht nicht.

§ 2

Nachrangigkeit

1. Die Bankschuldverschreibungen sind nachrangige Bankschuldverschreibungen gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.
2. Die Forderungen aus diesen Bankschuldverschreibungen sind gemäß §23 Abs. 8 BWG so vereinbart, dass
 - a. das eingezahlte Kapital der Erste Bank bis einschließlich 29. Juni 2015 unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
 - b. das eingezahlte Kapital im Liquidations- oder Konkursfall der Erste Bank erst nach Befriedigung der Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen ist, und

- c. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Erste Bank ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch die Erste Bank oder durch Dritte gestellt werden.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Bankschuldverschreibungen beginnt am 30. Juni 2005 und endet mit Ablauf des 29. Juni 2015.

§ 4 Verzinsung

1. Die Bankschuldverschreibungen werden ab dem 30. Juni 2005 unter Anwendung der Zinsberechnungsmethode actual/360 in halbjährlichen Perioden, welche sich jeweils vom 30. Juni bis zum 30. Dezember (exkl.) bzw. vom 30. Dezember (inkl.) bis zum 30. Juni des Folgejahres erstrecken (jeweils eine „Zinsperiode“), mit einem Zinssatz gemäß nachstehender Formel („Zinssatz“) vom Nennwert verzinst:

$$\text{Zinssatz} = \left(4,00\% \times \frac{\text{Wertungstage}}{\text{Periodentage}} \right)$$

Wobei folgende Begriffsbestimmungen gelten:

Wertungstage = Anzahl der Kalendertage während einer Zinsperiode, an denen der 6 Monats EURIBOR (wie nachstehend definiert) innerhalb eines Zinskorridors liegt. Sollte ein Kalendertag kein TARGET Geschäftstag sein, so wird für diesen Kalendertag der Wert des 6-Monats EURIBOR vom unmittelbar vorangehenden TARGET Geschäftstag heran gezogen. Der Wert des 6-Monats EURIBOR, wie er am 3. TARGET Geschäftstag vor dem jeweiligen Kupontermin (wie nachstehend definiert) fixiert wird, wird für die verbleibenden Kalendertage in der entsprechenden Zinsperiode als relevanter Wert für die Feststellung der Wertungstage heran gezogen.

Der Zinskorridor für die jeweiligen Zinsperioden weist folgende untere bzw. obere Grenzwerte auf:

1. Zinsperiode:	0 - 0.5 Jahre:	0,00 % - 2,50 %
2. Zinsperiode:	0.5 - 1 Jahre:	0,00 % - 2,65 %
3. Zinsperiode:	1 - 1.5 Jahre:	0,00 % - 2,80 %
4. Zinsperiode:	1.5 - 2 Jahre:	0,00 % - 2,95 %
5. Zinsperiode:	2 - 2.5 Jahre:	0,00 % - 3,10 %
6. Zinsperiode:	2.5 - 3 Jahre:	0,00 % - 3,25 %
7. Zinsperiode:	3 - 3.5 Jahre:	0,00 % - 3,40 %
8. Zinsperiode:	3.5 - 4 Jahre:	0,00 % - 3,55 %
9. Zinsperiode:	4 - 4.5 Jahre:	0,00 % - 3,70 %
10. Zinsperiode:	4.5 - 5 Jahre:	0,00 % - 3,85 %
11. Zinsperiode:	5 - 5.5 Jahre:	0,00 % - 4,00 %
12. Zinsperiode:	5.5 - 6 Jahre:	0,00 % - 4,15 %
13. Zinsperiode:	6 - 6.5 Jahre:	0,00 % - 4,30 %
14. Zinsperiode:	6.5 - 7 Jahre:	0,00 % - 4,45 %

15. Zinsperiode:	7 - 7.5 Jahre:	0,00 % - 4,60 %
16. Zinsperiode:	7.5 – 8 Jahre:	0,00 % - 4,75 %
17. Zinsperiode:	8 – 8.5 Jahre:	0,00 % - 4,90 %
18. Zinsperiode:	8.5 - 9 Jahre:	0,00 % - 5,05 %
19. Zinsperiode:	9 – 9.5 Jahre:	0,00 % - 5,20 %
20. Zinsperiode:	9.5 - 10 Jahre:	0,00 % - 5,35 %

Wenn an einem Kalendertag das Fixing des 6-Monats EURIBOR gleich oder kleiner als der untere bzw. gleich oder größer als der für die jeweilige Zinsperiode zur Anwendung kommende obere Grenzwert ist, so wird dieser Kalendertag nicht als Wertungstag berücksichtigt.

Periodentage = Anzahl der Kalendertage während einer Zinsperiode.

2. Sollte der 6-Monats-EURIBOR in dieser oder einer entsprechenden Form nicht gemäß der oben bestimmten Weise veröffentlicht werden, so ist anstelle des 6-Monats-EURIBOR das arithmetische Mittel jener Zinssätze zu verwenden, die vier führende Banken („Referenzbanken“) für Einlagen in der Emissionswährung am betreffenden Zinsfestsetzungstag um ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit als ihren Briefsatz für 6-Monats-Euro-Einlagen nennen. Sollten an einem Zinsfestsetzungstag weniger als vier, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze für 6-Monats-Euro-Einlagen angeben, so gelten die von den Referenzbanken genannten Zinssätze als Berechnungsgrundlage.

Geben weniger als zwei Referenzbanken einen Zinssatz für 6-Monats-Euro-Einlagen an, kann die Erste Bank eine andere, wirtschaftlich gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

3. Die Erste Bank verpflichtet sich, den Inhabern der Bankschuldverschreibungen halbjährlich im nachhinein, jeweils am 30. Juni und 30. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „Kupontermin“), erstmals am 30. Dezember 2005, die Zinsen kostenfrei zu bezahlen. Sollte eine Zahlung im Zusammenhang mit den Bankschuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Kupontermin auf den unmittelbar folgenden TARGET Geschäftstag, außer dieser fällt in den nächsten Kalendermonat. In diesem Fall ist der Kupontermin der letzte TARGET Geschäftstag im Kalendermonat. Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode.
4. Der Ausdruck „TARGET Geschäftstag“ im hier verwendeten Sinn bezeichnet den Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist.
5. Die Verzinsung endet mit Ablauf des 29. Juni 2015.

§ 5 Tilgung

Die Bankschuldverschreibungen werden am 30. Juni 2015 zum Nennwert, unter Berücksichtigung des § 2 dieser Bedingungen, zur Rückzahlung fällig.

§ 6 Kündigung

Weder die Erste Bank noch die Inhaber der Bankschuldverschreibungen sind berechtigt, die Bankschuldverschreibungen zu kündigen.

§ 7 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren nach Fälligkeit.

§ 8 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien.
2. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige, für den Inhaber der Bankschuldverschreibungen depotführende Stelle.

§ 9 Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Bankschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bzw. auf der Homepage der Emittentin oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.

§ 11 Börseeinführung

Eine Notierung der Bankschuldverschreibungen im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse ist derzeit nicht vorgesehen, kann aber jederzeit beantragt werden.

§ 12

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Bankschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

§ 13

Steuerlicher Hinweis für in Österreich beschränkt Steuerpflichtige

Aufgrund der EU-Richtlinie 2003/48 zur Regelung der Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Europäischen Union weisen wir Anleger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (der Wohnsitz gilt dabei als in jenem Land gelegen, das den Pass oder den Personalausweis des Steuerpflichtigen ausgestellt hat) darauf hin, dass Zinserträge aus diesen Bankschuldverschreibungen ab dem Jahr 2005 einer Quellenbesteuerung unterliegen können.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Bankschuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber dieser Bankschuldverschreibungen zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Inhaber der Bankschuldverschreibungen nicht wesentlich verschlechtern. Solche Änderungen bzw. Ergänzungen werden den Inhabern der Bankschuldverschreibungen unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Bankschuldverschreibungen anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhabern der Bankschuldverschreibungen zu tragen.

Wien, im Juni 2005

Erste Bank
der oesterreichischen Sparkassen AG